

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

4. Mai 1871.

[40]

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg  
 u. u.

verordnen hierdurch bei dem eingetretenen Bedürfniß einer Erneuerung der Kassenanweisungen, in Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 12 und 13 des Gesetzes vom 27. August 1847 mit Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

### §. 1.

Die auf dem Grunde des Gesetzes vom 20. April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen sind sobald als thunlich aus dem Verkehr zu ziehen und an deren Stelle neue in gleichem Betrage auszugeben, deren äußere Form und Kennzeichen Unser Staats-Ministerium seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen hat.

### §. 2.

Die neuen Kassenanweisungen erhalten in allen Beziehungen dieselbe rechtliche Natur und Geltung, wie die zeither im Umlaufe befindlichen, insbesondere finden alle Bestimmungen der Gesetze vom 27. August 1847 und vom 20. April 1859 auf jene ganz ebenso Anwendung, wie auf die bisherigen Kassenanweisungen.